

Abschrift

Az.: 251 C 5240/16



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 06.07.2016
in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- [REDACTED]

2. **Beklagtenseite:**

- Der Beklagte persönlich.

Sitzungsbeginn: 11:00 Uhr

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten, das Gericht erörtert den Sach- und Streitstand mit den Parteien.

Im Rahmen der Güteverhandlung weist das Gericht darauf hin, dass hinsichtlich der streitigen Zuordnung der vorgetragenen IP-Adressen zum Anschluss des Beklagten kein Sachverständigen-gutachten einzuholen sein wird.

In diesem Zusammenhang wäre aufgrund der Tatsache, dass es sich um mehrere Tatzeitpunkte handelt, entsprechend der diversen klägerseits vorgetragenen obergerichtlichen Urteile, davon auszugehen, dass gemäß § 286 ZPO von einer korrekten Zuordnung auszugehen ist.

Im Übrigen weist das Gericht darauf hin, dass eine persönliche Anwesenheit des Beklagten hinsichtlich der behaupteten Tatbegehung nicht erforderlich wäre, auch in diesem Zusammenhang liegen bereits zu dieser Rechtsfrage diverse obergerichtliche Entscheidungen vor.

Insgesamt erachtet das Gericht nach jetziger Aktenlage die Erfolgsaussichten der Klägerseite als besser.

Vor diesem Hintergrund rät das Gericht den Parteien zu einer gütlichen Einigung auf Basis einer Quote von 30 zu 70 Prozent, zu Gunsten der Klägerseite.

Im Übrigen kommen die Parteien überein, dass hinsichtlich des weiteren Verfahrens, Az. [REDACTED] [REDACTED], klägerseits ein entsprechendes Vergleichsangebot unterbreitet werden soll, in diesem Zusammenhang wird sich die Klägervertreterin dafür einsetzen, dass dies geschehen kann, der Beklagte wäre insoweit mit einem entsprechenden Vergleichsangebot aller Voraussicht nach ebenfalls einverstanden.

Sodann schließen die Parteien nach Erörterung der Sach- und Rechtslage unter Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen Standpunkte folgenden

Vergleich:

1.
Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag von **EUR 775,00** zur Abgeltung der Klageforderung.
2.
Die Kosten des Rechtsstreits trägt **der Beklagte**, ausgenommen hiervon ist die Einigungsgebühr, insoweit werden die Kosten **gegeneinander aufgehoben**.

Vorgespielt und genehmigt.

Es ergeht ferner folgender

Beschluss:


Der Streitwert im hiesigen Verfahren wird festgesetzt auf einen Betrag von **EUR 1.106,00**.

Sitzungsende: 11.30 Uhr.

gez.


Richter am Amtsgericht

gez.


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht